



Vorlagennummer: BV/12151/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderung der Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023

Datum: 15.10.2025
Federführung: Bereich 41 - Kultur
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Partnerschaften	20.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023 wird in der Fassung der 1. Änderung vom beschlossen.

Sachverhalt

Bei der Umsetzung der Umbenennung der Hindenburgstraße in Gartenstraße hat sich während der Bearbeitung der Entschädigungsansprüche der betroffenen Anwohnerschaft ein Optimierungsbedarf bei der Festlegung und Einteilung der betroffenen Personenkreise gezeigt, da die Vorschrift hier im Wortlaut nicht ganz eindeutig gefasst ist.

§ 4 Absatz 6 Unterpunkt c) der Richtlinie soll nach Sinn und Zweck nur juristische Personen umfassen, die - gerade, weil sie nicht gemeinnützig sind oder ideelle Zwecke verfolgen - ein Gewerbe im betroffenen Bereich betreiben. Das wird auch daraus deutlich, dass im Übrigen eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des HGB in die Regelung aufgenommen wurden. Der höchste Entschädigungssatz von 1.000 € rechtfertigt sich erst durch den angenommenen Mehraufwand den gewerblich Tätige gegenüber privaten Anwohnenden oder Idealvereinen haben, die vorwiegend ideelle Zwecke verfolgen und nicht-wirtschaftlich handeln. Mit der neuen Formulierung wird verhindert, dass juristische Personen, die nicht gewerblich tätig sind, ebenfalls pauschal 1.000 € abfordern können.

Durch die Änderung in Unterpunkt b) sind darin dann alle eingetragenen Idealvereine enthalten, die nicht-wirtschaftlich handeln. Für diese lässt sich eine Pauschale von 300 € rechtfertigen, da hier ein Änderungsaufwand anzunehmen ist, der jedenfalls mit dem eines gemeinnützigen Vereins vergleichbar sein dürfte. Alternativ steht im Zweifel weiterhin die Erhöhung im Einzelfall nach § 4 Abs. 6 Satz 2 zur Verfügung.

Der Zusatz „zum Zeitpunkt der Umbenennung“ in Unterpunkt a) dient der Präzisierung.

Finanzielle Auswirkungen:

➤nein

Anlage/n

- Anlage 1: Synopse zur Änderung des § 4 der Richtlinie Verkehrsflächenbenennung (öffentlich)
Anlage 2: Entwurf Änderung Richtlinie Verkehrsflächenbenennung (öffentlich)

Synopse zur Änderung des § 4 Abs. 6 der

Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023

Fassung vom 23.03.2023, in Kraft getreten am 17.04.2023	Fassung der 1. Änderung vom
§ 4 Umbenennung (1) Grundsatz Umbenennungen von Verkehrsflächen sollen eine Ausnahme darstellen und sind auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Umbenennung von Teilstücken der Verkehrsflächen soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen. (2) Allgemeine Zulässigkeit Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall wenn dies der Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze dient. (3) Besondere Zulässigkeit Eine Umbenennung kann insbesondere dann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen (z.B. ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignissen oder Orten) vorliegen, wonach eine Benennung nach heutigen Grundsätzen unzulässig wäre (§ 3 Absatz 13). Dies wird beispielsweise durch die Arbeit einer Expertenkommission oder neue Erkenntnisse aus der Forschung belegt, die gravierende Verstöße von der in Rede stehenden Person, Organisation und Einrichtung gegen	§ 4 Umbenennung (1) Grundsatz Umbenennungen von Verkehrsflächen sollen eine Ausnahme darstellen und sind auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Umbenennung von Teilstücken der Verkehrsflächen soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen. (2) Allgemeine Zulässigkeit Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dies der Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze dient. (3) Besondere Zulässigkeit Eine Umbenennung kann insbesondere dann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen (z.B. ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignissen oder Orten) vorliegen, wonach eine Benennung nach heutigen Grundsätzen unzulässig wäre (§ 3 Absatz 13). Dies wird beispielsweise durch die Arbeit einer Expertenkommission oder neue Erkenntnisse aus der Forschung belegt, die gravierende Verstöße von der in Rede stehenden Person, Organisation und Einrichtung gegen

das Grundgesetz, die Menschenrechte oder die Menschenwürde nachweisen. Insbesondere bei Mitgliedschaft und leitender Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen ist über den Entzug der personenbezogenen Ehrung zu beraten und entscheiden. Zusätzlich sollten mit historischen Ereignissen oder Orten benannte Verkehrsflächen umbenannt werden, falls sie Raum für oben genannte Verstöße gegeben haben. Darüber hinaus sind Umbenennungen nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(4) Beteiligung der Anwohnerschaft

Bei jeder vorgesehenen Umbenennung von Verkehrsflächen ist die Anwohnerschaft rechtzeitig in geeigneter Form entsprechend § 28 Verwaltungsvorgangsgesetz zu beteiligen.

(5) Weitere Beteiligungen

Anlassbezogen können weitere Personen, z.B. Interessengruppen oder Experten, beteiligt werden, die ein berechtigtes Interesse an der (Um-)/Benennung haben könnten.

(6) Entschädigung

Als Entschädigung für den finanziellen und zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer Umbenennung entsteht, werden der betroffenen Anwohnerschaft auf Antrag seitens der Hansestadt Lüneburg nachfolgende Pauschalen gezahlt:

- a) Für natürliche Personen mit gemeldetem Wohnsitz im betroffenen Bereich ab vollendetem 15. Lebensjahr pauschal ohne Nachweise 100 €,
- b) für ~~gemeinnützige Vereine~~ mit Vereinssitz im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweise 300 €,
- c) für sonstige juristische Personen, die ~~nicht-gemeinnützige Vereine sind~~, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des

das Grundgesetz, die Menschenrechte oder die Menschenwürde nachweisen. Insbesondere bei Mitgliedschaft und leitender Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen ist über den Entzug der personenbezogenen Ehrung zu beraten und entscheiden. Zusätzlich sollten mit historischen Ereignissen oder Orten benannte Verkehrsflächen umbenannt werden, falls sie Raum für oben genannte Verstöße gegeben haben. Darüber hinaus sind Umbenennungen nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(4) Beteiligung der Anwohnerschaft

Bei jeder vorgesehenen Umbenennung von Verkehrsflächen ist die Anwohnerschaft rechtzeitig in geeigneter Form entsprechend § 28 Verwaltungsvorgangsgesetz zu beteiligen.

(5) Weitere Beteiligungen

Anlassbezogen können weitere Personen, z.B. Interessengruppen oder Experten, beteiligt werden, die ein berechtigtes Interesse an der (Um-)/Benennung haben könnten.

(6) Entschädigung

Als Entschädigung für den finanziellen und zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer Umbenennung entsteht, werden der betroffenen Anwohnerschaft auf Antrag seitens der Hansestadt Lüneburg nachfolgende Pauschalen gezahlt:

- a) Für natürliche Personen mit gemeldetem Wohnsitz im betroffenen Bereich ab vollendetem 15. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Umbenennung pauschal ohne Nachweise 100 €,
- b) für eingetragene Idealvereine mit Vereinssitz im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweise 300 €,
- c) für sonstige juristische Personen, die ein Gewerbe im betroffenen Bereich unterhalten, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen

Handelsgesetzbuches im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweis 1.000 €. Im Einzelfall wird, unter Beibringung entsprechender Nachweise über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, der Betrag für gemeinnützige Vereine gemäß b) auf bis zu 800 €, der Betrag für sonstige juristische Personen, die nicht gemeinnützige Vereine sind, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches gemäß c) auf bis zu 2.000 € erhöht. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg bereitgestellt und liegt im Bürgeramt (Einwohnermeldewesen) aus. Die Antragsfrist wird der betroffenen Anwohnerschaft mit einem Informationsschreiben über die Umbenennung der Straße mitgeteilt	im Sinne des Handelsgesetzbuches im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweis 1.000 €. Im Einzelfall wird, unter Beibringung entsprechender Nachweise über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, der Betrag für <u>eingetragene Idealvereine</u> gemäß b) auf bis zu 800 €, der Betrag für sonstige juristische Personen, die <u>ein Gewerbe im betroffenen Bereich unterhalten</u>, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches gemäß c) auf bis zu 2.000 € erhöht. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg bereitgestellt und liegt im Bürgeramt (Einwohnermeldewesen) aus. Die Antragsfrist wird der betroffenen Anwohnerschaft mit einem Informationsschreiben über die Umbenennung der Straße mitgeteilt
§ 8 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft.	§ 8 Inkrafttreten <u>Die Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom tritt mit Bekanntgabe in Kraft.</u>



Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom

Präambel

Um eine eindeutige, einheitliche und umfassende Entscheidungsgrundlage für die Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Verkehrsflächen zu schaffen, wurde diese Richtlinie für die Hansestadt Lüneburg entwickelt und nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Partnerschaften am 23.03.2023 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossen.

Diese Richtlinie orientiert sich eng an den Empfehlungen „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung“ von 2021 und wurde, wo notwendig, um lokale Regelungsbedarfe ergänzt.

§ 1 Straßenbenennung

(1) Gesetzliche Grundlagen

Die Benennung von Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf Grundlage des §58 Abs.2 Nr.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) durch den Rat der Hansestadt Lüneburg sowie durch die Ortsräte gemäß §93 Abs.1 Nr.3 NKomVG.

(2) Benennungserfordernis

Die Benennung der Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich. Eine Benennung soll erst dann erfolgen, wenn die Lage der zu benennenden Verkehrsfläche festgelegt und, im Falle eines Neubaus, mit dem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

(3) Benennungsfläche

Als Benennungsflächen im Sinne dieser Richtlinie gelten alle öffentlichen und nicht öffentlichen Straßen, Wege, Wohnplätze, Plätze sowie Brücken- und Ingenieurbauwerke, die zur Erschließung dienen oder einen öffentlichen Charakter haben.

(4) Benennungsabgrenzung

Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Verkehrsflächen, insbesondere mit übergeordneter Bedeutung (z.B. Hauptverkehrsstraßen), sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Straßen in Wohngebieten) können in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.

(5) Kurze Wege / Kleine Verkehrsflächen

Verkehrsflächen mit einer Länge unter 100 Metern oder weniger als zehn eigenständigen



Wohneinheiten sind grundsätzlich nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist. Ausnahmen sind nur unter besonderen historischen Aspekten zulässig. Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden, soweit möglich, keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen gelegenen Gebäude erfolgt durch eine entsprechende Nummerierung von der Durchgangsstraße her.

(6) Benennungsbereiche

Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern.

§ 2 Benennungsregeln

(1) Grundsatz der Benennung

Die Benennung der Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung soll im Regelfall 25 Zeichen inkl. Bindestrich und Leerzeichen nicht überschreiten. Wenn nötig, müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.

(2) Bildung der Benennung

Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern „Straße“, „Weg“, „Allee“, „Platz“ können auch andere Grundwörter wie beispielsweise „Hain“, „Stieg“, „Ring“ etc. verwendet werden. Das Grundwort der Straßenbezeichnung ist grundsätzlich der Art der Bauweise oder dem Verlauf der Verkehrsfläche anzupassen. Bei dem Namensbestandteil kann es sich um ein Substantiv (Hauptwort), den Namen von einer Person oder eines Ortes, um ein Adjektiv (Eigenschaftswort) oder um eine Präposition (Verhältniswort) handeln.

Sowohl der Namensbestandteil als auch die Grundwörter können in niederdeutscher Sprache verwendet werden.

(3) Doppelte Benennung/Phonetische Ähnlichkeit

Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg), sind zu vermeiden. Bei Neubenennungen sollten Benennungen vermieden werden, die sich nur in den Grundwörtern unterscheiden.

(4) Fremdsprachige Benennung

Fremdsprachige Benennungen sind in der Regel nur zu verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist.

(5) Rechtschreibung

Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

1. Groß- und Kleinschreibung



Das erste Wort des Straßennamens wird immer großgeschrieben, ebenso wie die zum Straßennamen gehörigen Adjektive und Zahlwörter. Artikelwörter, die zwischen anderen Namensbestandteilen stehen, werden kleingeschrieben (z. B. Im Tiefen Tal, Vor dem Roten Tore, Vor der Heide).

2. Verwendung von Bindestrichen

Benennungen werden mit Bindestrich geschrieben, wenn es sich um einen mehrteiligen Namen handelt, beispielsweise Vor- und Nachname oder eine mehrteilige Ortsbezeichnung. Die Namensbestandteile werden nicht als ein Wort zusammengefasst, sondern aufgeteilt, um den Namen lesbar und übersichtlich zu halten. Die Verbindung wird durch einen Bindestrich hergestellt (beispielsweise Johanna-Kirchner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Platz, Droste-Hülshoff-Straße).

3. Zusammenschreibung

Straßennamen werden zusammengeschrieben, wenn

- a) der Namensbestandteil ein Substantiv ist (z. B. Parkstraße, Brunnenweg, Margeritenweg),
- b) der Namensbestandteil ein Personennamen, der Name einer Gruppierung, eines Volkes oder eines Herrschergeschlechts ist (z. B. Schröderhof, Bülowstraße, Stresemannstraße),
- c) der Namensbestandteil ein Orts- oder Ländername ist, der nicht gebeugt wird (z. B. Ostpreußenring, Ostlandring, Sachsenweg),
- d) das Bestimmungswort ein Adjektiv ist, das nicht gebeugt wird (z. B. Hochstraße, Langweg oder Neumarkt).

4. Getrennschreibung

Straßennamen bestehen aus mehreren Wörtern, wenn

- a) der Namensbestandteil aus mehreren Wörtern besteht (z.B. Salzstraße am Wasser, Bei der Lüner Mühle, Hinter dem Brunnen)
- b) der Namensbestandteil von einem Orts- oder Ländernamen abgeleitet ist und auf „er“ endet (z. B. Soltau Allee, Stralsunder Straße, Kolberger Straße),
- c) der Namensbestandteil ein Adjektiv in gebeugter Form ist (z. B. Breite Wiese, Große Bäckerstraße, Hohe Luft),
- d) eine Präposition im Straßennamen enthalten ist (z. B. Beim Kalkberg, Im Verdener Hof, Am Blauen Camp),
- e) der Straßename mit einer Präposition beginnt und hierauf ein Adjektiv und/oder ein Zahlwort folgt (z. B. Am Weißen Berge, Unter der Burg, Bei der Abstmühle, In der Marsch).

5. Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen können zugelassen werden, wenn es der Lesbarkeit und Vermeidung von Verwechslungen dient.

§ 3 Inhalte der Benennung

(1) Benennungsmöglichkeiten

Vorrangig sollen historische, raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.

(2) Historisches Namensgut

Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.



(3) Historische Ereignisse

Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.

(4) Allgemeine Motivbezeichnungen

Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.

(5) Benennung nach Personen

Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass insbesondere Personen in Frage kommen, die sich um die Hansestadt Lüneburg oder deren Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. In Frage kommen darüber hinaus Personen mit:

- besonderen Verdiensten auf Landes- oder Bundesebene, sowie international
- besonderen Verdiensten regional oder überregional auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Technik, des Umweltschutzes, der Gleichstellung, des Friedens, der Achtsamkeit

Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig.

(6) Wartefrist bei Benennung nach Personen

Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll mindestens 5 Jahre betragen.

(7) Regeln zur Bildung des Namens bei der Benennung nach einer Person

Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufnamen) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Akademische Titel, Berufsbezeichnungen, Dienstgradbezeichnungen, Ehrentitel und sonstige Namenserverweiterungen werden bei den Benennungen grundsätzlich nicht ausgewiesen.

(8) Verwendung von Titeln

Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze dürfen nur verwendet werden, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht. Abweichend zur Bildungsregel nach Absatz 7 erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen.

(9) Verwendung von Namen

In der Auswahl der Benennung nach Personen soll sich die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. So soll u.a. auf ein ausgewogenes Verhältnis sowohl zwischen den biologischen Geschlechtern als auch den nicht-binären Personen geachtet werden. Frauen sollen bei der Benennung verstärkt berücksichtigt werden, um die Sichtbarkeit von Frauen und deren besonderen Verdiensten in der Öffentlichkeit zu steigern.

(10) Anhörung von nahen Angehörigen

Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten sollen, soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen kann, nahe Angehörige angemessen beteiligt werden.

(11) Benennung nach Firmen, Unternehmen und Institutionen

Benennungen nach Firmen, Unternehmen und Institutionen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.



(12) Benennung nach öffentlichen Einrichtungen

Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung/Institution von dauerhaftem Bestand ist.

(13) Unzulässige Benennung

Es ist sicherzustellen, dass ein Personennamen keine Bedenken auslöst, weil dieser insbesondere Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpert, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Niedersächsischen Verfassung oder dem Ansehen der Hansestadt Lüneburg zuwiderlaufen, oder weil die Person gegen die Menschenrechte oder die Menschenwürde verstoßen hat, in solche Verstöße verstrickt war oder aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z.B. sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen oder Unterdrückung) mitgewirkt hat. Sofern erforderlich ist ein historisch-biografisches Gutachten zu erstellen. Benennungen, die aus diesem Grunde aufgehoben wurden, dürfen zukünftig zur Benennung von Verkehrsflächen nicht mehr verwendet werden.

§ 4 Umbenennung

(1) Grundsatz

Umbenennungen von Verkehrsflächen sollen eine Ausnahme darstellen und sind auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Umbenennung von Teilstücken der Verkehrsflächen soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.

(2) Allgemeine Zulässigkeit

Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall wenn dies der Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze dient.

(3) Besondere Zulässigkeit

Eine Umbenennung kann insbesondere dann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen (z.B. ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignissen oder Orten) vorliegen, wonach eine Benennung nach heutigen Grundsätzen unzulässig wäre (§ 3 Absatz 13). Dies wird beispielsweise durch die Arbeit einer Expertenkommission oder neue Erkenntnisse aus der Forschung belegt, die gravierende Verstöße von der in Rede stehenden Person, Organisation und Einrichtung gegen das Grundgesetz, die Menschenrechte oder die Menschenwürde nachweisen. Insbesondere bei Mitgliedschaft und leitender Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen ist über den Entzug der personenbezogenen Ehrung zu beraten und entscheiden. Zusätzlich sollten mit historischen Ereignissen oder Orten benannte Verkehrsflächen umbenannt werden, falls sie Raum für oben genannte Verstöße gegeben haben. Darüber hinaus sind Umbenennungen nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(4) Beteiligung der Anwohnerschaft

Bei jeder vorgesehenen Umbenennung von Verkehrsflächen ist die Anwohnerschaft rechtzeitig in geeigneter Form entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zu beteiligen.



(5) Weitere Beteiligungen

Anlassbezogen können weitere Personen, z.B. Interessengruppen oder Experten, beteiligt werden, die ein berechtigtes Interesse an der (Um-)/ Benennung haben könnten.

(6) Entschädigung

Als Entschädigung für den finanziellen und zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer Umbenennung entsteht, werden der betroffenen Anwohnerschaft auf Antrag seitens der Hansestadt Lüneburg nachfolgende Pauschalen gezahlt:

- a) Für natürliche Personen mit gemeldetem Wohnsitz im betroffenen Bereich ab vollendetem 15. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Umbenennung pauschal ohne Nachweise 100 €,
- b) für eingetragene Idealvereine mit Vereinssitz im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweise 300 €,
- c) für sonstige juristische Personen, die ein Gewerbe im betroffenen Bereich unterhalten, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweis 1.000 €.

Im Einzelfall wird, unter Beibringung entsprechender Nachweise über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, der Betrag für eingetragene Idealvereine gemäß b) auf bis zu 800 €, der Betrag für sonstige juristische Personen, die ein Gewerbe im betroffenen Bereich unterhalten, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches gemäß c) auf bis zu 2.000 € erhöht. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg bereitgestellt und liegt im Bürgeramt (Einwohnermeldewesen) aus. Die Antragsfrist wird der betroffenen Anwohnerschaft mit einem Informationsschreiben über die Umbenennung der Straße mitgeteilt.

§ 5 Straßennamenschild

(1) Ausfertigung des Straßennamenschilds

Das Straßennamensschild wird in Kastenform Hohlkammerprofil 150 mm, in der Grundfarbe Blau mit weißer Schriftfarbe erstellt (Verkehrszeichen 437 der Straßenverkehrsordnung). Die Länge ergibt sich aus dem Straßennamen.

(2) Alte Straßennamenschilder

Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild ein Jahr lang mit rot durchgestrichenen Straßennamen unter dem neuen Straßennamenschild verbleiben.

(3) Zusatzschilder

Ergänzende Informationen zur Benennung können auf einem zusätzlichen Schild unterhalb des Straßennamenschildes und von diesem eindeutig abgesetzt, aufgeführt werden (sogenanntes „Legendenschild“). Die Texte umfassen höchstens drei Zeilen mit je 50 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Der Text wird mit schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund gestaltet. Eine multimediale Weiterleitungsmöglichkeit zur Bereitstellung ausführlicher und umfangreicher Informationen soll zur Verfügung gestellt werden. Eine Entscheidung über das Anbringen von Legendenschildern und eine Regelung zu damit verbundenen Kosten trifft das zuständige Gremium.

(4) Antrag auf Zusatzschilder

Das Anbringen eines Legendenschildes kann, bei einer Benennung nach Persönlichkeiten, von den nahen Angehörige bei der Hansestadt Lüneburg beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium. Die Kosten werden in der Regel von der antragstellenden Person getragen.



(5) Kennzeichnung während der öffentlichen Diskussion
Straßennamenschilder oder Zusatzschilder, deren Benennung bzw. Text Anlass zur öffentlichen Diskussion bieten und die aufgrund dessen in einen Überprüfungsprozess eingebracht werden, werden während des Zeitraums der Überprüfung am Schilderpfosten in geeigneter Art und Weise besonders gekennzeichnet. Diese besondere Kennzeichnung soll optisch auf die laufende Diskussion hinweisen und über eine multimediale Weiterleitungsmöglichkeit vertiefende Informationen bereithalten.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Interne Zuständigkeit

Für die Umsetzung von Benennungen der Verkehrsflächen ist der Fachbereich 7 „Tiefbau und Grün“ zuständig. Die inhaltliche Vorbereitung für eine Umsetzung einer Benennung der Verkehrsflächen erfolgt durch den Fachbereich 4 „Kultur“. Dieser wird frühzeitig durch den Fachbereich 6 „Stadtentwicklung“ informiert, sobald absehbar ist, dass Verkehrsflächen zu benennen sind.

(2) Vorschlagsrecht

Der Fachbereich 4 „Kultur“ sammelt die von Bürger:innen, Initiativen, Institutionen, Parteien oder aus der Verwaltung eingehenden Vorschläge. Bei Bedarf wird zu gegebener Zeit eine Bewertung durch das Stadtarchiv veranlasst. Das Stadtarchiv erstellt für die Bewertung ein historisch-biografisches Gutachten, bei dem gegebenenfalls auch Informationen auswärtiger Dokumentationsstellen und Archive heranzuziehen sind.

(3) Gremienbeteiligung

Über die Benennungen, Aufhebungen und Umbenennungen von Namen der Verkehrsflächen entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg, es sei denn, die Verkehrsfläche liegt ausschließlich in einer Ortschaft, für die ein Ortsrat gewählt wurde (§ 58 Abs.2 Nr. 1 NKomVG). Für die Gremienbeteiligung in der Hansestadt Lüneburg werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Im Falle einer Benennung, die nicht ausschließlich innerhalb von Ortschaftsgrenzen erfolgt: Vorberatung im zuständigen Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) und im Verwaltungsausschuss, danach Entscheidung durch den Rat.
2. Im Falle einer Straßenbenennung, die innerhalb von Ortschaftsgrenzen erfolgt:
 - a) in einer Ortschaft mit Ortsrat erfolgt zunächst eine Vorberatung im Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) unter Hinzuladung des betroffenen Orsrates, danach Entscheidung durch den zuständigen Ortsrat (§ 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG),
 - b) in einer Ortschaft mit Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher (ohne Ortsrat) erfolgt zunächst eine Vorberatung im Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) unter Hinzuladung der/ des betroffenen Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers, danach Vorberatung im Verwaltungsausschuss, danach Entscheidung durch den Rat.

§ 7 Bekanntmachung

Benennungen, Aufhebungen und Umbenennungen von Namen der Verkehrsflächen sind amtlich bekannt zu machen.



§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg vom 23.03.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Lüneburg, den

Kalisch
Oberbürgermeisterin